

Auszug aus der Satzung der Stadt Oberndorf a.N. über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) in der Fassung v. 01.01.2019, in Kraft getreten am 20.02.2019

**§ 4
Gebührenhöhe**

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €	350,00 €
bis 100.000 € zuzüglich 0,53 % aus dem Betrag über 25.000 €	350,00 €
bis 250.000 € zuzüglich 0,40 % aus dem Betrag über 100.000 €	750,00 €
bis 500.000 € zuzüglich 0,24 % aus dem Betrag über 250.000 €	1.350,00 €
bis 5 Mio. € zuzüglich 0,084 % aus dem Betrag über 500.000 €	2.000,00 €
über 5 Mio. € zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. €	5.800,00 €

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Absatz 1.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen oder Gartenhäuser, Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.

(4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr Euro 200,--.

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach dieser Satzung berechnet.